

Hauptsatzung der Stadt Eibenstock

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock am 05. März 2009 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Status der Stadt/Stadtgebiet

(1)

Die Stadt Eibenstock ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten.

(2)

Die Stadt führt die Bezeichnung „Eibenstock“. Die Stadt kann den Zusatz "Berg- und Stickereistadt" zum amtlichen Namen führen.

(3)

Die Stadt Eibenstock hat 7 Ortsteile Blauenthal, Neidhardtsthal, Wolfsgrün, Wildenthal, Oberwildenthal, Carlsfeld und Weitersglashütte.

(4)

Die Stadt Eibenstock erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)

Die Stadt Eibenstock führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2)

Das Stadtwappen zeigt in goldenem Felde eine schwarze aufgerichtete Seifengabel, beseitet rechts von einem dreiblättrigen grünen Kleeblatt, links von einer schwarzen Keilhaue.

(3)

Als Flagge führt die Stadt Eibenstock die Farben schwarz - gold mit aufgesetztem Wappen.

(4)

Das Siegel trägt den Namen Stadt Eibenstock und die jeweilige Amtsbezeichnung im Ring und das Wappen der Stadt Eibenstock. Unter dieser Satzung gedruckt beurkundet es seine Form.

(5)

Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

(6)

Die Stadt Eibenstock besteht seit dem Jahr 1155.

II. Organe der Stadt Eibenstock

§ 3

Organe der Stadt Eibenstock sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

(1)

Der Stadtrat von Eibenstock ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Eibenstock. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung

(1)

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister, als Vorsitzenden.

(2)

Die Zahl der Stadträte beträgt 18 gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO.

III. Der Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1)

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2)

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

(1)

Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2)

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie die Beschaffung und Vergabe nach den Bestimmungen der VOB/VOL bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe E 02 bis E 08 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall;
9. den Abschluss von Vergleichen oder Zugeständnissen im Personal- und Arbeitsrecht, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall;

...

11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall;
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigen.
13. Die Erklärung des Vorkaufsrechtsverzichtes der Stadt Eibenstock nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
14. Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben auf dem Gebiet der Nachbargemeinden sowie zu Bauleitplänen und anderen Satzungen gemäß BauGB der Nachbargemeinden.
15. Zustimmung zu Nachträgen eines Bauvorhabens bis 10.000,00 EUR Gesamtwert.
16. Stellungnahmen zu Anträgen auf Erstaufforstung.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1)
Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten. Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2)
Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel Nr. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.

Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

(3)
Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. (2) rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1)
Der Stadtrat bestellt nach jeder Wahl des Stadtrates 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang vom Stadtrat gewählt.

(2)

Der 1. Stellvertreter vertritt den Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenhebung, persönliche Beteiligung oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung.

(3)

Der 2. Stellvertreter vertritt in den genannten Fällen den 1. Stellvertreter bei dessen Verhinderung.

IV. Ausschüsse des Stadtrates

§ 10

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1)

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Bauausschuss.

(2)

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3)

Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 11 und 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 150.000,00 EUR beträgt;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4)

Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt Eibenstock von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5)

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 11

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(1)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(2)

Zu den speziellen Aufgaben des Ausschusses zählen:

- a) Personalangelegenheiten;
- b) Pflege von Städtepartnerschaften;
- c) Übertragung allgemeiner Verwaltungsangelegenheiten;
- d) Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- e) Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes der Stadt Eibenstock;
- f) Probleme der Tourismus-, Kultur- und Sportentwicklung;
- g) Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- h) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
- i) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
- j) Angelegenheiten der stadteigenen Liegenschaften; einschließlich der Waldbewirtschaftung und der Jagd;
- k) Wahrnehmung der Aufgaben als Schulträger für die Grund- und Mittelschule der Stadt;
- l) Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
- m) Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen.

...

(3)

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten der Vergütungsgruppen E 09 bis E 12 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten ab einem Betrag von mehr als 10.000,00 EUR bis in unbeschränkter Höhe und von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 EUR;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt;
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall beträgt;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall;
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen, aber nicht mehr als 30.000,00 EUR betragen;
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 12 Abs. 1 der Bauausschuss zuständig ist;
10. die Beschaffung und Vergabe nach den Bestimmungen der VOL ab einem Vergabewert von mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 150.000,00 EUR;
11. die Erledigung von Aufgaben im Bereich Sozialwesen:
 - a) Maßnahmen der Stadt Eibenstock auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken;
 - b) die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern;

...

§ 12 Zuständigkeit des Bauausschusses

(1)

Der Bauausschuss ist zuständig für nachfolgende Problemkreise:

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
- b) Versorgung und Entsorgung;
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- d) Verkehrswesen;
- e) Technische Verwaltung stadteigener Gebäude;
- f) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
- g) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- h) Stadtplanung, Wirtschafts- und Gewerbeförderung.

(2)

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Bauanträgen, Anträgen auf Abbruch, Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren, Anträgen auf Vorbescheid nach § 66 SächsBO und Projektabweichungen von Bauanträgen:
 - a) für die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - b) für die Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich einer verbindlichen Bauleitplanung inklusive die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen;
 - c) für die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung inklusive die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den künftigen Festsetzungen;
 - d) für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
2. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften, insbesondere den Gestaltungssatzungen;
4. die Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen für Vorhaben und Vorgänge im Rahmen der städtebaulichen Sanierung (2. Kapitel BauGB);

...

5. Anträge auf Teilungsgenehmigungen;
6. Stellungnahmen zu Vorhaben nach §§ 4 und 6 sowie nach §§ 15, 19 und 22 BImSchG;
7. Stellungnahmen zu Rechtsverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG entsprechend § 51 Absatz 1 SächsNatSchG;
8. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000,00 EUR bis 150.000,00 EUR im Einzelfall;
9. Zustimmung zu Nachträgen eines Bauvorhabens von mehr als 10.000,00 EUR bis 60.000,00 EUR Gesamtwert;
10. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Verteilungsgenehmigungen;
11. die Erledigung von Aufgaben im Umweltbereich:
 - a) Maßnahmen der Stadt Eibenstock auf dem Gebiet des Umweltschutzes anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken;
 - b) Stellungnahmen in allen Angelegenheiten, die direkt oder indirekt den Umwelt- und Naturschutz betreffen, zu Beschlüssen des Stadtrates abzugeben;
 - c) Angelegenheiten der Agenda 21 bzw. der Anwendung erneuerbarer Energien.

§ 13 Verfahrensregeln

(1)

Der Stadtrat, die Ausschüsse und der Bürgermeister führen ihre Tätigkeit und Sitzungen nach den Verfahrensregeln der Sächsischen Gemeindeordnung und nach ihrer Geschäftsordnung durch. Die Geschäftsordnung muss vom Stadtrat beschlossen sein.

(2)

Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle ständigen und zeitweiligen Ausschüsse des Stadtrates.

(3)

Die Entschädigung der Stadt- und Ortschaftsräte wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

V. Öffentlichkeit

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt Eibenstock beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Stadt Eibenstock unterzeichnet sein.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1)

In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung wie folgt eingeführt:

- I. Die Ortsteile Wildenthal und Oberwildenthal bilden eine Ortschaft.
- II. Die Ortsteile Weitersglashütte und Carlsfeld bilden eine Ortschaft.

(2)

Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Orte wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| I. | Ortsteile Wildenthal und Oberwildenthal | 5 Mitglieder |
| II. | Ortsteile Weitersglashütte und Carlsfeld | 7 Mitglieder. |

(3)

Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- 1. Durchführung von Volksfesten und Märkten
- 2. Überwachung der Grünflächenpflege.

(4)

Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

...

VII. Schlussbestimmungen**§ 17
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Eibenstock tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Eibenstock vom 19. September 2002 außer Kraft.

Eibenstock, am 05. März 2009


Uwe Staab
Bürgermeister





1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eibenstock (Hauptsatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, Seite 55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), sowie § 7 der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Stadt Eibenstock und der Gemeinde Sosa im Wege einer Gemeindeeingliederung vom 26. Oktober 2010 hat der Stadtrat von Eibenstock am 12. Dezember 2013 mit der Mehrheit seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Eibenstock vom 5. März 2009 (Beschluss – Nr. 563/52/09) wird wie folgt geändert:

1.
Änderung des § 16 Abs. 1 und 2 wie folgt:

(1)
In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung wie folgt eingeführt:

- I. Die Ortsteile Wildenthal und Oberwildenthal bilden eine Ortschaft.
- II. Die Ortsteile Weitersglashütte und Carlsfeld bilden eine Ortschaft.
- III. Der Ortsteil Sosa bildet eine Ortschaft.

(2)
Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Orte wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|------|--|---------------|
| I. | Ortsteile Wildenthal und Oberwildenthal | 5 Mitglieder |
| II. | Ortsteile Weitersglashütte und Carlsfeld | 7 Mitglieder |
| III. | Ortsteil Sosa | 7 Mitglieder. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eibenstock tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 13. Dezember 2013


Uwe Staab
Bürgermeister

